

Das Recht der Gemeinden auf Priester

Die Diskussion um die Ehelosigkeit der katholischen Priester, die nun schon seit Jahrzehnten mit wechselnder Heftigkeit geführt wird, hat durch die Äußerungen des Berliner Kardinals Georg Sterzinski, des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, Walter Kasper, und der Österreichischen Bischofskonferenz eine neue Qualität erhalten. Seit den Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Bischofssynode 1971, auf der immerhin 44 Prozent der Teilnehmer die Ermöglichung der Priesterweihe verheirateter Männer befürworteten, greifen jetzt wieder Bischöfe das Thema auf. Sie stellen unmißverständlich klar, daß sie in der Ehelosigkeit der Priester eine sinnvolle, biblisch begründete Lebensform sehen. Es geht also nicht um eine grundsätzliche Infragestellung des Zölibats wie in der außergewöhnlich heftigen Phase der Debatte Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre. Auch die Möglichkeit einer Priesterweihe von Frauen steht hier nicht zur Diskussion. Die Frage heißt lediglich, ob angesichts der derzeitigen seelsorglichen Lage Männer, die in Ehe und Beruf bewährt sind („viri probati“), zum Priester geweiht werden können. Darüber, so betont Kardinal Sterzinski, müsse man „mit großem Ernst und ohne Vorbehalte“ reden.

Die Ehelosigkeit der Priester, schon seit dem vierten Jahrhundert immer wieder gefordert, erlangte beim Zweiten Laterankonzil 1139 rechtliche Verbindlichkeit. Bis sich diese Vorschrift jedoch definitiv und konsequent beim gesamten Klerus durchsetzte und von diesem auch innerlich bejaht wurde, dauerte es teilweise bis zum 19. Jahrhundert. Dann allerdings gilt: „Wohl nie wurde in unseren Breitengraden der Zölibat so gut eingehalten wie in den letzten hundert Jahren“ (Victor Konzemius). Das Zölibatsgesetz betrifft freilich nicht die Gesamtkirche, sondern nur ihren westlichen, lateinischen Teil. Aber auch in der Westkirche gibt es eine ganze Reihe von Priestern, die verheiratet sind, zum Beispiel ehemalige anglikanische oder evangelische Pfarrer, die nach ihrem Eintritt in die katholische Kirche die Priesterweihe empfangen. Ferner wurde aus der Tschechoslowakei bekannt, daß dort in der Zeit des kommunistischen Regimes Verheiratete geheim zu Priestern geweiht wurden. Wer also die Priesterweihe Verheirateter für sinnvoll hält, fordert damit nichts Neues, sondern nur die Ausweitung einer in den katholischen Ostkirchen durchgehend, in der Westkirche hier und da bestehenden Praxis. Selbstverständlich setzt auch eine nur regionale Änderung das Einvernehmen Roms voraus. Diese Letztzuständigkeit des Papstes verbietet aber keineswegs die Diskussion des Problems, wie immer wieder behauptet wird.

Die Gründe, die die Debatte nicht zur Ruhe kommen lassen, ergeben sich aus der seelsorglichen Lage in vielen Regionen der Kirche. Die Eucharistie ist „Mitte

und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde“, die gerade in der gemeinsamen Feier der Sonntagsmesse „lebt und wächst“, wie das Zweite Vatikanische Konzil formuliert. Eucharistie kann aber nicht gefeiert werden ohne den amtlich beauftragten Vorsteher, also den geweihten Priester. Deswegen ist der Priester für eine christliche Ortsgemeinde geradezu lebensnotwendig. Sie hat gewissermaßen ein Recht auf ihn, und die Verantwortlichen müssen für eine ausreichende Zahl von Priestern sorgen, wie der belgische Kardinal Leo Jozef Suenens in einer vielbeachteten Stellungnahme bei der Bischofssynode 1971 sagte. Weil diese Pflicht im Wesen der Eucharistie wurzelt, ist sie „göttliches Recht“ und überbietet „im Konfliktfall das legitime Bestreben der Kirche nach einem zölibatären Seelsorgeklerus“ (Karl Rahner). Ähnlich heißt es im Beschluß der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer über die pastoralen Dienste in der Gemeinde (1975), daß alle noch so wichtigen Gesichtspunkte, die nicht aus Gründen der verbindlichen Glaubenslehre notwendig sind, zurücktreten müssen, wenn die Heilssorge der Kirche schwerwiegend gefährdet ist: „Außerordentliche pastorale Notsituationen können die Weihe von in Ehe und Beruf bewährten Männern erfordern.“

Betrachtet man die Pastoralpläne, die in einer ganzen Reihe deutscher Bistümer zur Zeit erarbeitet werden, ist diese Situation heute ohne Zweifel erreicht. Alle Pläne gehen nämlich davon aus, daß es in Zukunft eine große Zahl von „priesterlosen“ Gemeinden geben wird, die auf die regelmäßige sonntägliche Eucharistiefeier verzichten müssen. Man setzt auf die Aktivierung der Gemeinden selbst und die Vielfalt der pastoralen Dienste in ihr, vor allem auf „Bezugspersonen“, die schlecht und recht – nämlich unterhalb der Eucharistiefeier – den Gemeindegottesdienst und das Gemeindeleben aufrechterhalten sollen. Warum aber solche Hilfskonstruktionen, die die Gemeinde ihrer Mitte, nämlich der Eucharistiefeier, berauben? Warum soll man nicht die „Bezugspersonen“ zu Priestern weihen, wenn sie sich in Beruf und Ehe bewährt haben und von den Gemeinden akzeptiert werden? Denn „der Dienst des Priesters kann nicht durch andere Dienste ersetzt werden“ (Johannes Paul II.).

Manche befürchten, mit der Priesterweihe von „viri probati“ werde das Zeichen der Ehelosigkeit verdunkelt, und sie gerate in Gefahr, aus dem Diözesanklerus ganz zu verschwinden. Solche Bedenken müssen ernst genommen werden; denn das Zölibatsgesetz ließe sich dann in der bisherigen Form auf Dauer kaum mehr aufrechterhalten. Aber abgesehen davon, daß die genannten seelsorglichen Notwendigkeiten größeres Gewicht haben als kirchenrechtliche Bestimmungen: Der priesterliche Dienst würde durch eine „neue Erfahrungsdimension“ bereichert (Walter Kasper), und was spricht dagegen, daß die Ehelosigkeit, weil frei übernommen, eine weit größere Glaubwürdigkeit gewinnen könnte?

Wolfgang Seibel SJ